



Stadt Oestrich-Winkel
im Rheingau

Verbrennungsanzeige

Magistrat der Stadt
Oestrich-Winkel
Paul-Gerhardt-Weg 1
65375 Oestrich-Winkel
Telefax 06723 992159

Absender

Name, Vorname: _____
Straße, Nr.: _____
PLZ, Ort: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____

Ich zeige hiermit das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen auf **folgendem Grundstück** an:

Ort, Straße, Flur und Flurstück

Anfahrtsweg zum Grundstück

Nutzungsart und Größe des Grundstücks:

Art der pflanzlichen Abfälle

Menge der pflanzlichen Abfälle (m³)

Der Abfall wird verbrannt am (Datum, Uhrzeit)
Hierbei unbedingt die Abbrennzeiten beachten!!

Folgende Mindestabstände werden eingehalten:

- mind. 100 m** von Wohnhäusern, Zelt- oder Lagerplätzen
- mind. 35 m** von sonstigen Gebäuden aller Art
- mind. 5 m** zur nächsten Grundstücksgrenze
- mind. 100 m** von Autobahnen, Fernstraßen, Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen, Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
- mind. 50 m** zu sonstigen öffentlichen Verkehrswegen
- mind. 100 m** von Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden
- mind. 20 m** von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern

Folgende zuverlässige Aufsichtspersonen werden benannt:

Name, Vorname, Adresse, Telefon

Name, Vorname, Adresse, Telefon

Durch meine eigenhändige Unterschrift versichere ich, dass alle o.g. Angaben der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, dass diese Anzeige keine Genehmigung durch die örtliche Ordnungsbehörde darstellt. Ich habe den Auszug aus der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (s. Rückseite) zur Kenntnis genommen und werde die gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen beachten.

Ort, Datum

Unterschrift

**Auszug aus der
Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von
Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 48)**

1. Allgemeines

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, können außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (Mülldeponie etc.) beseitigt werden.

2. Landwirtschaftliche und gärtnerische Abfälle

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlichen und gärtnerische genutzten Grundstücken anfallen, können im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke durch:

- a) Verrotten,
- b) Liegenlassen,
- c) Einbringen in den Boden,
- d) Kompostieren

beseitigt werden. Hierbei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten.

3. Die in Nr. 2 genannten Abfälle dürfen nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, verbrannt werden. Dabei ist zu beachten, dass ein Verbrennen nur dann in Betracht kommt, wenn der pflanzliche Abfall dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen seiner Beschaffenheit nicht zugeführt werden kann.
4. Die in Nr. 2 genannten Abfälle dürfen nur in trockenem Zustand (möglichst wenig Rauchentwicklung) und nur bei trockenem Wetter von **Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**, unter ständiger Aufsicht zuverlässiger Personen verbrannt werden. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Bei aufkommenden starken Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung einer Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.
Wenn innerhalb der umseitigen Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzungen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m anzulegen (z.B. durch Umpflügen oder Fräsen etc.)
5. Pflanzliche Abfälle von Rebkulturen, Obstanlagen sowie pflanzliche Abfälle, die bei Leitungsbaumaßnahmen, beim Ausbau oder der Unterhaltung von Verkehrswegen und Gewässern, bei Maßnahmen der Landschaftspflege und der Flurbereinigung anfallen, dürfen auch außerhalb des Grundstücks, verbrannt werden.
6. Das Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern und das Verbrennen von nicht nur unbedeutenden Mengen anderer pflanzlicher Abfälle ist der Ortspolizeibehörde **mindestens zwei Werktage vor Beginn anzuzeigen**.
7. Verstöße gegen die vorgenannte Verordnung können mit erheblichen Geldstrafen geahndet werden.